

Staatsapparates in der DDR vom 11. Februar 1958 nicht beachtet wurden. Dagegen richtet sich der Komplexhinweis des Staatsanwalts des Bezirks.

#### Aus den Gründen:

Die Arbeit des Kreisbauamtes, insbesondere die der Staatlichen Bauaufsicht, entspricht nicht den Erfordernissen unseres sozialistischen Aufbaus. Die Entscheidungen sind unparteilich, die Arbeitsweise ist äußerst formal und widerspricht den sozialistischen Verwaltungsprinzipien. Der Kreis Schleiz ist aber, was die Bauaufsicht betrifft, ein Schwerpunkt im Bezirk Gera. Diese Lage verschärfte sich durch die mangelhafte, unpolitische und unparteiliche Arbeitsweise der Fachabteilung, obwohl die Organe der Staatlichen Bauaufsicht bereits gern. § 5 der VO über die Staatliche Bauaufsicht vom 17. Februar 1955 (GBl. S. 169) gesetzlich verpflichtet sind, ihre Aufgaben nach fortschrittlichen Verwaltungsprinzipien zu lösen.

So konnte bisher nicht erreicht werden, daß die Bauabnahmen in den einzelnen Stufen fristgerecht vorgenommen werden; Register über die Eingänge der Bauanträge werden nicht geführt. Die 30-Tage-Frist bis zu einer Entscheidung wird nicht eingehalten; Zwischenbescheide werden nicht erteilt. Es ist sogar festgestellt worden, daß Unterschriften vom Leiter der Fachabteilung in dringenden Sachen erst 14 Tage nach Beendigung des Arbeitsvorganges verlangt werden. In der Fachabteilung werden mündliche Zusicherungen gemacht und sogar mündliche Genehmigungen erteilt. Die den Organen der Staatlichen Bauaufsicht durch Gesetz eingeräumten Befugnisse zur Durchführung ihrer Aufgaben werden nicht richtig angewandt. Angedrohte Maßnahmen werden nicht durchgesetzt und nicht kontrolliert, so daß die staatliche Autorität darunter leidet und darüber hinaus Vorschub geleistet wird für die Begehung von Gesetzesverletzungen, da der in den Verwaltungsakten ausgedrückte staatliche Wille nicht mehr ernstgenommen wird.

Das ist der allgemeine Zustand in der Staatlichen Bauaufsicht in Schleiz. Dadurch wurden die §§ 6, 17, 29, 51 der Deutschen Bauordnung (DBO) durch den Rat des Kreises verletzt.

Die gesamte Arbeit der Fachabteilung ist nicht auf den Sieg des Sozialismus gerichtet. Es werden eine Vielzahl von Baugenehmigungen z. B. für Großbauern erteilt, die insbesondere die sozialistische Entwicklung auf dem Lande hemmen. Auch die örtlichen Organe der Staatsmacht in den Gemeinden berücksichtigen bei der Bearbeitung der Vorgänge nicht die sozialistische Perspektive. Hierin liegt eine Verletzung des § 31 DBO, denn diese Baumaßnahmen laufen den Interessen von Staat und Gesellschaft zuwider, und eine Verletzung der §§ 6 Abs. 2 Buchst. i und k, 32 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht durch den Rat des Kreises und die Räte der Gemeinden.

Die Baugenehmigungen wurden erteilt, obwohl die Entscheidungen der zuständigen Volksvertretung nicht Vorlagen. Die ständigen Kommissionen arbeiten nur mangelhaft, desgleichen die in den Orten bestehenden Bauausschüsse.

Dadurch werden die §§ 6, 17 Abs. 4 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht und § 29 der DBO verletzt, nach denen vor Aushändigung der Baugenehmigung bzw. der Zustimmung zu einer Bauanzeige an den Bauantragsteller stets die Entscheidung der Volksvertretung herbeigeführt werden muß.

Wie unparteilich aber gerade die Räte arbeiten, zeigen Beispiele aus Sch. und M., in denen die Baugenehmigungen damit begründet wurden, daß der Antragsteller auf eigenem Grundstück baut und der Bau demzufolge kein Hindernis für die Gemeinde bedeutet. Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen überprüft der Rat des Kreises auch nicht die Herkunft von Material und Arbeitskräften. Man war sogar froh, wenn die Bauwerber ihre Anträge damit begründeten, daß sie kein Material und keine Arbeitskräfte benötigten bzw. in Eigenleistung bauen wollten. Damit wurde aber der Begehung strafbarer Handlungen (Schwarzkauf von Materialien) Vorschub geleistet und der Abzug von Bauarbeitskräften aus der volkseigenen Bauindustrie begünstigt.

Bei dem Bauvorhaben Ch. wurde festgestellt, daß viele Arbeiter des Kreisbaubetriebes unbezahlten Ernteurlaub nahmen und in dieser Zeit auf der genannten Baustelle arbeiteten. Hier mußte der Rat des Kreises aber die richtige Schlußfolgerung ziehen und solchen Anträgen in der Zukunft die Genehmigung versagen. Das tat er jedoch nicht. Im Jahr 1958 wurden von 83 Baugenehmigungen 60 für Private genehmigt, darunter 23 „Eigenleistungen“ bis zu 7500 DM. Die Fachorgane verletzten damit § 31 Ziff. 11 DBO, nach dem die Erteilung der Baugenehmigung zu versagen ist, wenn die Arbeitskräfte- und Baustoffversorgung für das geplante Bauvorhaben nicht nachgewiesen werden kann, und §§ 2 Ziff. 2, 5 der VO über die Staatliche Bauaufsicht. Durch diese Arbeitsweise wurden Bürger zur Durchführung von Schwarzbauten ermuntert.

Auch im Kreisbaubetrieb wurden verschiedene Mängel und Gesetzesverletzungen festgestellt. Es wurden falsche Produktionsplanerfüllungen gemeldet, das Prinzip der Teilnahme der Werktätigen wird mißachtet, Produktionsberatungen werden zu Arbeitsbesprechungen, die geführten Wettbewerbe tragen nicht als Erfolg zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Vermeidung von Verlustzeiten bei. Es besteht keine Plattform zur Durchsetzung der Mamai- und Seifert-Methode. Vom Rat des Kreises ist bis heute die Objektliste für 1958 nicht bestätigt und darüber hinaus wurde festgestellt, daß die Planung „weich“ vorgenommen wurde und unter den damaligen aufgestellten Produktionsaufgaben keine Kampfplanung war. Das ergibt sich daraus, daß die Betriebsleitung am 12. Juni 1958 130 000 DM und jetzt erneut 70 000 DM zusätzliche Produktionsaufgaben übernehmen konnte. Darin liegt eine Verletzung des § 6 Buchst. d, k, 1 des Gesetzes\* über die örtlichen Organe der Staatsmacht.

Wegen des Verstoßes gegen die Finanzdisziplin hat sich der Vertreter der Gewerkschaft der Brigade mit dem Vorschlag der disziplinarischen Bestrafung bereits an den Rat des Kreises gewandt.

Bei den hier aufgeführten und aus dem Bericht über den Brigadeinsatz zu entnehmenden Gesetzesverletzungen ist ersichtlich, daß der Rat des Kreises seine ihm gesetzlich übertragenen Pflichten nicht erfüllt hat, so daß ein Zustand im Bauwesen eintreten konnte, der die sozialistische Entwicklung ernsthaft gefährdet und auf die Entwicklung der Landwirtschaft übergreift. Das kommt auch letzten Endes darin zum Ausdruck, daß der Kreis Schleiz nicht nur im Bauwesen, sondern auch in der sozialistischen Entwicklung der Landwirtschaft weit unter dem Durchschnitt liegt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz, Oberstes Gericht und Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik.

Redaktionskollegium: Dr. Hilde Benjamin, Hans Einhorn, Gustav Feiler, Annemarie Grevenrath, Hans-Werner Heilbom, Gustav Jahn, Walter Krutzsch, Dr. Ernst Melsheimer, Fritz Mühlberger, Prof. Dr. Hans Nathan, Dr. Kurt Schumann, Dr. Heinrich Toeplitz, Hilde Neumann (Chefredakteur).

Redaktion: Berlin W 8, Clara-Zetkin-Straße 93. Telefon: 2207 2690, 2207 2692 2207 2693.

Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17. — ZLN 5350. — Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Nachdruck ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Bezugsbedingungen: Die „Neue Justiz“ erscheint monatlich zweimal. Bezugspreis: Vierteljährlich 7,50 DM, Einzelheft 1,25 DM. Bestellungen beim Postzeitungsvertrieb oder beim Buchhandel. Anzeigenannahme beim Verlag. Anzeigenpreisliste Nr. 4. Druck: (52) Nationales Druckhaus VOB National, Berlin C 2.